

Nationalrätin Susanne Leutenegger Oberholzer und Bundesrätin Simonetta Sommaruga zu nachrichtenlosen Konten und vermissten Sparbüchlein ehemaliger Verdingkinder und anderer Mündel, 17. und 22. September 2014 (Fragestunde)

14.5443 – Fragestunde. Frage

Nachrichtlose Vermögen. Rechtsverlust kompensieren?

Eingereicht von **Nationalrätin Susanne Leutenegger Oberholzer**, SP, Basellandschaft, Einreichungsdatum 17.09.201. Eingereicht im Nationalrat.

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text:

Banken können nachrichtenlose Vermögen nach einer Publikation nach 50 Jahren (faktisch 60 plus zwei Jahre) liquidieren. Bei Vermögen, die bereits bei Inkrafttreten des Gesetzes seit 50 Jahren nachrichtenlos sind, läuft eine weitere Publikationsfrist von fünf Jahren. Die SP hatte sich bei der Gesetzesberatung gegen den Rechtsverlust gewehrt. Nun werden mögliche Ansprüche von ehemaligen Verdingkindern bekannt.

- Wie kann der drohende Rechtsverlust kompensiert werden?

- Können dafür Liquidationserlöse eingesetzt werden?

Antwort des Bundesrates durch Simonetta Sommaruga, Bundesrätin, am 22. September 2014:

Die Bundesversammlung hat am 22. März 2013 eine neue Regelung betreffend die Behandlung von nachrichtenlosen Vermögenswerten verabschiedet. Diese tritt per 1. Januar 2015 in Kraft und will sicherstellen, dass nachrichtenlose Vermögen erst liquidiert werden, wenn alle erdenklichen Anstrengungen unternommen worden sind. Damit soll - unter bestmöglicher Wahrung der Interessen allfällig Berechtigter - Rechtssicherheit geschaffen werden. Gemäss der neuen Bestimmung dürfen Banken nachrichtenlose Vermögenswerte nach 50 Jahren liquidieren, wenn sich die berechnete Person auf vorgängige Publikation hin nicht meldet. Eine noch längere Frist, eine Frist über 110 Jahre, wurde im Parlament zwar diskutiert, schliesslich aber verworfen. Der Bundesrat geht davon aus, dass sich die Banken der Problematik bewusst sind und versuchen werden, die betroffene Person ausfindig zu machen. Bleibt die Suche ohne Erfolg, kommt es zu einer Liquidation, deren Erlös nach der per 1. Januar 2015 geltenden Regelung im Bankenrecht an den Bund bzw. in die Bundeskasse fällt. Falls dieser Ertrag speziell und ausschliesslich für kompensatorische Massnahmen verwendet werden soll, so bräuchte es dazu eine Änderung dieser formellgesetzlichen Regelung.

Susanne Leutenegger Oberholzer (S, BL): Besten Dank, Frau Bundesrätin, für diese Antwort. Sie wissen ja wahrscheinlich, dass gerade wir von der SP uns gegen diesen Rechtsverlust gewehrt haben. Verstehe ich Sie richtig, dass Sie mit Ihrer Antwort eine entsprechende Gesetzesänderung nicht a priori ablehnen würden?

Simonetta Sommaruga, Bundesrätin: Ich habe Ihnen lediglich gesagt, dass es eine Gesetzesänderung bräuchte. Mehr kann ich dazu nicht sagen.
